Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/01/2019 - Annexes du Moniteur belge

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



19304342



Déposé 24-01-2019

Kanzlei

Unternehmensnr. 0719382682

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): Energietechnik Stork-Leyendecker

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Hauseter Straße 92 (volständige adresse) 4731 Eynatten

GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON, Gegenstand der Urkunde:

EROEFFNUNG FILIALE)

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar, Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "RIJCKAERT, RIJCKAERT & MALHERBE, assoziierte Notare" mit Sitz in Eupen, am 17. Januar 2019, die zur Registrierung vorliegt, geht hervor, dass:

1) Herr STORK-LEYENDECKER geborener LEYENDECKER Sebastian, geboren zu Würselen (D), am 26. Dezember 1978, deutscher Staatsangehörigkeit, Ehegatte von Frau STORK Nicole, nachgenannt, wohnhaft in 4731 Raeren (Eynatten), Hauseter Strasse, 92,

2) Frau STORK Nicole, geboren zu Aachen (D), am, 1. Oktober 1977, deutscher Staatsangehörigkeit, Ehefrau von Herrn STORK-LEYENDECKER, vorgenannt, wohnhaft in 4731 Eynatten, Hauseter Strasse, 92

Herr STORK-LEYENDECKER geboren LEYENDECKER Sebastien und Frau STORK Nicole erklären verheiratet zu sein unter dem gesetzlichen Güterstand deutschen Rechts in Ermangelung eines Ehevertrages.

Dieselben erklären:

Wir gründen hiermit eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privatgesell-schaft mit beschränkter Haftung und schließen zu diesem Zweck folgenden Gesellschafts-vertrag ab:

Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft hat die Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Bezeichnung "Energietechnik Stork-Leyendecker".

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragungsnummer beim Register der Rechts-personen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 2: Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 4731 Raeren (Eynatten), Hauseter Strasse, 92 Sie untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand : die Herstellung, Installation und den Vertrieb von Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie alle damit verbundenen Geschäfte und Tätigkeiten.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Im allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vor-nehmen die zivilrechtlichen finan-ziel-len oder industriellen Charakter hat und sich auf beweg-liche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indi-rekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbin-dung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegen-stands zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst-wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Auslande bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unter-nehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für eine unbegrenzte Dauer. Sie kann unter Beachtung der für die Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

Artikel 5: Kapital

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 \in). Es zerfällt in hundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/ Hundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

Artikel 6: Kapitalzeichnung und Einzahlung des Kapitals

Diese hundert (100) Geschäftsanteile werden wie folgt gezeichnet :

- durch Herrn STORK-LEYENDECKER Sebastien, vorgenannt, für neunundneunzig Gesellschaftsanteile, das heißt die Summe von achtzehntausendvierhundertvierzehn Euro (18.414,00 €).
- durch Frau STORK Nicole, vorgenannt, für eine Gesellschaftsanteile, das heißt die Summe von einhundertsechsundachtzig Euro (186,00 €).

Jeder Anteil ist augenblicklich in Höhe von fünfundsechzig (65€) Euro freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der ING BANK, unter der Nummer BE43 3631 8193 9001 hinterlegt worden. Die Erschienene erklären und erkennen an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von sechstausendfünfhundert Euro (6.500,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7.

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9.

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todes wegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist.

Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am letzten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die

Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 17

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Ver-teilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäß der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

II. Generalversammlung

Anschließend tritt die Generalversammlung zusammen und beschließt:

1. Erstes Gesellschaftsjahr und erste ordentliche Versammlung

Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am heutigen Tage um am 31. Dezember 2019 zu enden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach am 26. Juni 2020 statt.

2. Ernennung

Einstimmig beschließt diese Generalversamm-lung für eine unbestimmte Zeitdauer als nichtstatutäre Ge-schäfts-führer zu ernennen, den eingangs unter 1/ vorgenannten Erschienenen, Herrn STORK-LEYENDECKER Sebastian, der dieses Amt annimmt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug: Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar. Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde; man überschlägt den Finanzplan.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/01/2019 - Annexes du Moniteur belge